

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-325

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bürger, Organisation und
Soziales (BOS)
Bearbeiter Frau Elsner

Erstellungsdatum: 04.10.2023
Aktenzeichen 12.91.00.1

Betreff:

Wahl Ortsvorsteher/in der Ortschaft Paplitz und Fienerode - Stellenausschreibung

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
14.12.2023	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin bestätigt die Freigabe der Ausschreibungstexte für die Bewerbung um die jeweilige Stelle der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers in den Ortschaften Paplitz und Fienerode. Sie sind im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Genthin zu veröffentlichen.

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) wird die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher ab Beginn der Wahlperiode 2019 zugleich mit den Gemeinderäten für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Vorschriften über die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gewählt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin vom 13.10.2022, gültig ab dem 21.11.2022 sind für die Ortschaften Fienerode und Paplitz Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers zu wählen.

Für die Wahl der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers in den Ortschaften Fienerode und Paplitz bedeutet dies, die Durchführung einer jeweiligen Direktwahl von den in der Ortschaft wohnenden wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

Gemäß § 63 Abs. 2 KVG LSA hat die Bewerberfindung für Ortsvorsteherstellen durch Stellenausschreibung spätestens am 120. Tag vor der Wahl zu erfolgen.

Gem. § 30 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sind Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters, des Ortsvorstehers und des Landrates spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter schriftlich einzureichen; sie können bis zur Zulassung der Bewerbungen zurückgenommen werden.

Die Fristen zur Einreichung der Bewerbungen sind damit gesetzlich bestimmt und bedürfen keiner weiteren Festlegungen seitens des Stadtrates.

Nicht abschließend festgelegt, ist der Text für die Stellenausschreibungen für die Bewerbung der Stellen der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers in den Ortschaften Paplitz und Fienerode. Der Stadtrat legitimiert mit dieser Beschlussvorlage den Inhalt des Textes für die jeweilige Wahl der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers der Ortschaften Paplitz und Fienerode.

Entgegen der Stellenausschreibung für einen Hauptverwaltungsbeamten, ist eine Veröffentlichung und ortsübliche Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin sowie auf der Internetseite der Stadt Genthin ausreichend, da der Bewerberkreis sehr eingeschränkt ist. Bewerber können sich für diese Stelle nur Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in den Ortschaften Fienerode bzw. Paplitz.

Rechtsgrundlage:

KVG LSA
KWG LSA
KWO LSA
Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Genthin

Anlagen:

Stellenausschreibung zur OV-Wahl Fienerode
Stellenausschreibung zur OV-Wahl Paplitz